

BVGer D-5208/2008 vom 16. Dezember 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5208_2008

FR: TAF D-5208/2008 du 16 décembre 2008

IT: TAF D-5208/2008 del 16 dicembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Wie sich aus den Akten ergibt, lagen die allenfalls asylrechtlich erheblichen Vorfälle im Iran, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, zum Zeitpunkt der Einreichung seines Asylgesuchs ungefähr 16 Jahre zurück. Falls er jemals den Eindruck gehabt hätte, er werde von den Behörden des Heimatstaats politisch verfolgt, hätte er bereits im Jahre 1992 Gelegenheit gehabt, im Ausland um politisches Asyl zu ersuchen. Anscheinend sah er dazu keine Veranlassung, obwohl die angebliche Verfolgungssituation damals nur kurze Zeit zurücklag. Diesem Umstand ist bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation Rechnung zu tragen, dies umso mehr, als der Beschwerdeführer, der sich nach eigenen Angaben bereits seit dem 12. September 2001 in der Schweiz aufhält, noch mehrere Jahre zuwartete, nämlich bis zum 31. Juli 2007, bis er ein Asylgesuch einreichte. Zur Begründung dieses Verhaltens machte er gleich von Anfang an, nämlich anlässlich der Befragung vom 24. September 2007 im EVZ (...) sowie der direkten Anhörung vom 7. Dezember 2007 durch das BFM deutlich, dass es ihm ausschliesslich ("unicamente") um die Legalisierung seines weiteren Aufenthaltes in der Schweiz gehe (A1/11 S. 2 Ziff. 3, S. 7, A57/20 S. 16), sei er doch in der Zwischenzeit der B-Bewilligung verlustig gegangen. Ein solches Verhalten erscheint grundsätzlich rechtsmissbräuchlich (vgl. auch Art. 33 AsylG), und seine Vorbringen erscheinen denn auch nicht glaubhaft. So ist es beispielsweise wirklichkeitsfremd und unglaublich, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, die iranischen Behörden hätten ihn in seiner Eigenschaft als Magaziner für einen Träger von Staatsgeheimnissen gehalten, der Spionage verdächtigt (A57/20 S. 10) und zweimal festgenommen, aber umgehend wieder auf freien Fuss gesetzt (A57/20 S. 6 - 9). Dementsprechend drängt sich der Eindruck auf, der Beschwerdeführer habe bei seinen Schilderungen nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen können, sondern eine Verfolgungssituation lediglich erfunden, um seinem Asylgesuch Nachdruck zu verleihen. Dieser Eindruck drängt sich erst recht bezüglich der angeblichen Konversion vom Islam zu einer christlichen Freikirche, den Täufern, auf. In solchem Falle müsste er seinen Religionswechsel wirklich überzeugend motivieren können und über das Glaubensbekenntnis oder etwa die zehn Gebote Bescheid wissen. Es ist dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung vom 7. Dezember 2007 indessen nicht gelungen, seine Konversion glaubhaft zu machen, zumal seine spärlichen Kenntnisse nicht auf ein tatsächliches religiöses Engagement schliessen lassen (vgl. A57/20 S. 13 und 14). Bezeichnenderweise will der Beschwerdeführer im Iran - noch vor seiner angeblichen Konversion - die christliche Sonntagsschule und den Gottesdienst - in D. _____ sogar "ständig" - besucht haben, während er nach eigenen Angaben in der Schweiz die baptistische Kirche "leider nur an Weihnachten" besuchte (A57/20 S. 14). Demnach drängt sich in Anbetracht aller Umstände der Eindruck auf, dass nicht nur die oben erwähnte Verfolgungssituation, sondern auch das Geltendmachen des Abfalls vom islamischen Glauben nicht den Tatsachen entspricht, sondern allein der Erlangung eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz dient, wie der Beschwerdeführer selbst von Anfang an festgehalten hat. In diesen Zusammenhang gehört namentlich auch das - in Anschluss an einen dem Beschwerdeführer nicht dienlichen Vorhalt (A57/20 S. 11) - gemachte Vorbringen, er habe seine Konversion auf der Botschaft in I. _____ den iranischen

Behörden bekanntgegeben.

E. 4.2

Es bestehen nach dem Gesagten und mit Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz keine konkreten Hinweise für die Annahme, der Beschwerdeführer werde bei einer Rückkehr in den Iran in absehbarer Zukunft und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 21 S. 134 ff.) einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt. Mangels erfüllter Flüchtlingseigenschaft ist ihm zu Recht das nachgesuchte Asyl nicht gewährt worden.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21). Auf die Vorbringen im Zusammenhang mit Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) wird in der Erwägung 6.3 eingegangen.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtzurückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft

erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungs-vollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Wie sich aus den Akten ergibt, lässt sich der Beschwerdeführer seit dem 18. Dezember 2007 in L. _____ psychiatrisch behandeln. In der Beschwerde wurde ein detaillierter Bericht der behandelnden Ärzte in Aussicht gestellt und schliesslich mit Eingabe vom 6. Oktober 2008 eingereicht. Dem Bericht zufolge leidet der Beschwerdeführer unter einer mit Angst vermischten depressiven Störung (ICD-10 F41.2) sowie unter psychischen Verhaltensstörungen durch Sedativa und Hypnotika (Abhängigkeitssyndrom; ICD-10 F13.20). Ausserdem bestehe ein Verdacht auf eine Persönlichkeitsstörung. Behandelt wird er derzeit mit verschiedenen Medikamenten. Es sei grundsätzlich mit weiteren suizidalen Handlungen zu rechnen. Weniger wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen seien fremdaggressive Handlungen für den Fall, dass der Patient den Kontakt mit seinen Kindern gefährdet sehen würde. Indessen vermag auch dieser Bericht nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Unter Würdigung der gesamten Aktenlage ist davon auszugehen, dass einer allfällig auftretenden Selbst- oder Fremdgefährdung nötigenfalls im Rahmen der Bestimmung der konkreten Vollzugs-massnahmen durch die zuständige kantonale Behörde begegnet werden könnte (vgl. auch EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass der Kanton dem Bundesamt gemäss Art. 46 Abs. 2 AsylG die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme beantragen würde, falls sich der Vollzug nachträglich als nicht möglich erweisen sollte. Was die allenfalls erforderlichen psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten anbelangt, so stehen diese dem Beschwerdeführer auch im Iran - in Gestalt eines anderen psychiatrischen Netzwerks - zur Verfügung. Dass es für Behandlungen im Iran keinerlei Garantien für einen Therapieerfolg gibt, ändert an der Situation des Beschwerdeführers nichts, gibt es doch solche nirgends, also auch nicht in der Schweiz. Die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers stellen selbst dann unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, falls im Iran der medizinische Standard schlechter als in der Schweiz wäre (vgl. EMARK 2004 Nr. 6 E. 7 S. 40 ff., 2004 Nr. 7 E. 5 S. 47 ff., Bundesgerichtsurteil vom 30. September 2002 i.S. A. und B. gegen Service de la population du canton de Vaud, E. 2.3 [SZIER 3/2003, S. 308]). Diese nationale Rechtsprechung steht im Einklang mit derjenigen der Strassburger Organe, wonach allein die Tatsache, dass die Umstände der medizinischen Versorgung im Heimatland für den Betroffenen weniger vorteilhaft wären als jene, die er im

Aufenthaltsstaat hat, für die Beurteilung unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK nicht entscheidend ist (vgl. Urteil des EGMR vom 6. Februar 2001 i.S. Bensaid gegen Vereinigtes Königreich [Grossbritannien], E. 38, Beschwerde Nr. 44599/98; Entscheid des EGMR vom 29. Juni 2004 über die Zulassung der Beschwerde N. 7702/04 i.S. Salkic und andere gegen Schweden, "The Law", Ziff. 1, S. 7 [Beschwerde Nr. 7702/04]; vgl. Urteil des EGMR vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Vereinigtes Königreich, Ziffn. 34 und 42 - 44 [Beschwerde Nr. 26565/05]). Im ausführlichen Arztbericht vom 1. September 2008 wird die Frage nach dem Vorliegen der Reisefähigkeit nicht verneint; die unterzeichnenden Ärzte halten einzig fest, die Reisefähigkeit könne nur situativ beurteilt werden (vgl. in diesem Zusammenhang die obigen Ausführungen zur Bestimmung geeigneter Vollzugsmodalitäten). Wie bereits unter Bst. A.c erwähnt, wies das Bundesgericht mit Urteil vom 30. Oktober 2006 eine Beschwerde betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B ab und beurteilte die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers namentlich auch unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK. Es erübrigt sich dementsprechend an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen. Was die in der Folge erhobene Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg anbelangt, so empfahl das Gericht bislang keine vorläufige Massnahme im Sinne von Art. 39 der Verfahrensordnung des EGMR vom 4. November 1998 ([SR 0.101.2], vgl. auch Arthur Haefliger, Frank Schürmann, Die Europäische Menschenrechtskommission und die Schweiz, 2. Auflage, Bern 1999, S. 391). Dementsprechend steht diese Klage einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.6

Vorliegend ist der Vollzug als zumutbar zu erachten, weil keine Hinweise dafür erkennbar sind, der Beschwerdeführer wäre bei einer Rückkehr in den Iran einer konkreten Gefährdung ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug in den Iran gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar.

E. 6.6.1

Wie sich aus den Akten ergibt, leben verschiedene Familienangehörige nach wie vor im Heimatstaat (A1/11 S. 3), weshalb der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat nötigenfalls auf ein soziales Beziehungsnetz zurückgreifen kann. In Anbetracht

seines Werdegangs ist allerdings nicht anzunehmen, er werde aus ökonomischen Gründen auf dieses Beziehungsnetz angewiesen sein, gelang es ihm doch in D._____ ohne ein solches Netz, bei einer ausländischen Firma eine Anstellung zu finden. Da er über sehr gute Fremdsprachenkenntnisse sowie eine Ausbildung und Berufserfahrung als Logistiker verfügt, dürften seine Beschäftigungsaussichten im ölreichen Iran überdurchschnittlich gut und die Wiedereingliederung möglich sein.

E. 6.6.2

Es ist nicht davon auszugehen, die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers würden im Falle der freiwilligen Rückkehr in die Heimat beziehungsweise eines zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung dorthin mangels ausreichender medizinischer Behandlungsmöglichkeiten eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nach sich ziehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). Letztere Bedingungen sind für den Beschwerdeführer nicht erfüllt, zumal es ihm zumutbar ist, für die Behandlung seiner Leiden auf die medizinische Infrastruktur seines Heimatlandes zurückzugreifen, was, wie oben unter Ziffer 6.3 der Erwägungen angeführt wurde, möglich ist. Schliesslich kann der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz unter Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste medizinische Rückkehrhilfe beantragen (Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG i.V.m. Art. 75 AsylV 2). Im Übrigen sprechen auch keine anderen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers. Insbesondere erscheint der Vollzug angesichts der konkreten familiären Situation des Beschwerdeführers auch in diesem Licht nicht als unzumutbar. Bereits das Bundesgericht hatte in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass die persönliche Beziehung zu den Kindern - zweifellos auch aufgrund der einschränkenden Umstände der Ausübung des Besuchsrechts - nicht als besonders intensiv qualifiziert werden könne. Nach dem Gesagten erweist sich der Wegweisungsvollzug somit auch unter individuellen Aspekten als zumutbar.

E. 6.7

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem

Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 2. September 2008 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.